



1/SN-260/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1168/307

Innsbruck, 12.04.2005

Zu GZ. BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2005 vom 8. März 2005

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1:

Zu Z.4:

In der Z. 1 des § 6 sollte die bisherige Textierung beibehalten werden. Das Abstellen bloß auf die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr nimmt der Bestimmung ihre Bedeutung, zumal die Beförderung durch ein Fahrzeug ohne Zulassung in der Praxis kaum vorkommen wird, dessen Verwendung entgegen den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften im Verkehr hingegen schon. Nur nach der bisherigen Rechtslage können kraftfahrrechtliche Mängel an Gefahrguttransporten nach den strengeren Strafbestimmungen des GGBG (statt nach den milderen Strafbestimmungen des KFG 1967) geahndet werden. Dies wird im Hinblick auf das erhöhte Sicherheitsrisiko eines Gefahrguttransportes auch weiterhin als notwendig erachtet.

Zu Z. 10:

Im Hinblick auf die Kompetenzen der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes sollten die Meldungen nach § 12a auch an die betroffenen Länder weitergeleitet werden.

Zu den Z. 17 und 35:

Sowohl im § 16 Abs. 1 als auch im § 27 Abs. 3 sollte nicht auf die Kriterien der dort genannten Kategorien des Anhangs II der Richtlinie 95/50/EG, sondern unmittelbar auf die in den einzelnen Kategorien enthaltenen Mängel abgestellt werden, um im Interesse einer effizienten Vollziehung dieser Bestimmungen unnötige und langwierige Diskussionen, ob die Kriterien selbst zutreffen, zu vermeiden.

Zu den Z. 19 und 24:

Mit den §§ 20 Abs. 3 und 23a sollen Betriebs- und Eisenbahnkontrollen durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden eingeführt werden. Dazu wird bemerkt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden derzeit über kein für die Kontrollen geschultes Personal verfügen. Ein solches müsste erst angestellt werden. Der damit verbundene erhebliche finanzielle Mehraufwand müsste vom Bund abgegolten werden. Andernfalls werden die genannten Bestimmungen abgelehnt.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

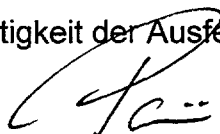
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Liener', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.